



Zahl: 285-810/2007
DVR-Nr. 0004642
Auskünfte: Hanke Manfred

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Trebesing

Die Gemeinde Trebesing als Wasserversorgungsunternehmen (kurz GWVA), liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Gebühren und Tarifen.

1. Das Versorgungsgebiet umfasst:

- (a) Grundstücke, die der Gemeinderat gemäß § 2 Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. 107/1997, idgF, durch Verordnung festlegt. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht gemäß § 6, K-GWVG; von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Grundstücke und Bauwerke für die § 8 K-GWVG zutrifft.
- (b) Grundstücke für die ein privatrechtlicher Vertrag zur Wasserlieferung besteht.

Diese Wasserleitungsordnung wird in Ergänzung zum Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG idgF, erlassen, dessen Bestimmungen neben dieser Wasserleitungsordnung vorrangig und vollinhaltlich anzuwenden sind.

Soweit in dieser Wasserleitungsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, wie z.B. Wasserabnehmer, Konsumenten, etc., umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten der GWVA)

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine

bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die GWVA liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist (zumindest 3 bar). Die GWVA ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

Sollte die GWVA durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Die GWVA hat beabsichtigte Sperrungen in ortüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

Die GWVA kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann über Anordnung des Bürgermeisters zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränkt oder versagt werden.

Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

- (3) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z. B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die GWVA nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der GWVA vor.

3. Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der GWVA entnimmt, wie insbesondere

- (a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- (b) der vom Grundeigentümer verschiedene Eigentümer einer baulichen Anlage (z.B. Superädifikat);
- (c) der Betriebsinhaber;
- (d) der sonstige Wasserverbraucher.

4. Wasserbezug

Vor Herstellung der Anschlussleitung ist im Versorgungsbereich der Anschlussauftrag mit Bescheid auszusprechen bzw. außerhalb des Versorgungsbereiches zwischen der GWVA Trebesing und dem Wasserabnehmer ein Vertrag über Wasserversorgung abzuschließen

Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Ein Inverkehrbringen des von der GWVA gelieferten Trinkwassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GWVA.

Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

5. Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler,

welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

Die Anschlussleitung ist vom Wasserabnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß herzustellen und zu erhalten. Zwischen Absperrventil und Wasserzähler dürfen keine Abzweiger vorgesehen werden. Der Wasserabnehmer hat die GWVA über Änderungen bei der Anschlussleitung zu informieren.

- (2) Die Mindestdimension der Anschlussleitung wird von der GWVA festgelegt und beträgt 1 Zoll.

6. Wasserzählung

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die GWVA stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der GWVA beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum der GWVA. Die Kosten für den Einbau trägt die GWVA. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der GWVA laut Anschlussantrag/Anschlussbescheid bemessen.
- (3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit der GWVA einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z. B. Öllagerraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben der GWVA herzustellen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Erwärmung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich (z. B. fehlende oder mangelhafte Einstieghilfen, Verbauungen, etc.), kann die GWVA einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, welche die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund

anfallende Mehraufwendungen kann die GWVA vom Wasserabnehmer einfordern.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung der GWVA dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
- (5) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die GWVA oder über Aufforderung durch die GWVA durch den Wasserabnehmer selbst. Bei keiner Ermittlung des Zählerstandes durch den Abnehmer ist eine Einschätzung nur zweimal gestattet. In der Folge ist eine kostenpflichtige Ablesung durch Beauftragte der GWVA erforderlich.
- (6) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch vom Wasserabnehmer selbst erfolgen und der Zählerstand der GWVA in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- (7) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der GWVA.
- (8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die GWVA berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit der höchsten Gebühr abzurechnen. Die GWVA behält sich in solchen Fällen die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

- (9) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist der GWVA unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.
- (10) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, Stillstand des Zählers oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Nacheichung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet nur dann die Grundlage für die Gebührenverrechnung wenn Vereinbarungen mit der GWVA über Sonderkonditionen des sonstigen Wasserbezuges oder die Aufteilung und Abrechnung des Wasserbezuges auf mehrere Abnehmern mittels Subzähler bestehen.
Ansonsten sind Subzähler lediglich für die Erfassung des bei der Kanalgebührenbemessung nicht zu berücksichtigenden, sonstigen Wasserverbrauches, zulässig.
- (12) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der GWVA vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch die GWVA wieder herzustellen.
- (13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (zufolge Undichtheiten, Rohrgebrecchen, offene Entnahmestellen etc.) bezogen wurde und wird im gemessenen Umfang zur Verrechnung gebracht.

7. Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers

- (1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von

Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der GWVA, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann. Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, zur Vermeidung eventueller Schäden aus geodätisch bedingtem Überdruck, Druckschwankungen udgl. auf seine Kosten eine für Trinkwasser geeignete Armatur nach der Übergabestelle, vorzusehen.

- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung der GWVA vorzulegen.
- (3) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z. B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.
- (4) Die GWVA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- (5) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der GWVA die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.

- (6) Die GWVA übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.
- (7) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der GWVA schriftlich anzuzeigen.
- (8) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der GWVA an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (9) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die GWVA zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer von der GWVA festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (10) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die GWVA verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung ein zu stellen.
- (11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.
- (12) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der GWVA oder Dritten entsteht, nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.
- (13) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der GWVA einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (14) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die

Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung vom verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil sind durch Qualitätsmarken (z. B. ÖVGW) nachzuweisen.

8. Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

- (1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

9. Hydranten und Feuerlöschrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der GWVA einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GWVA zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu den gesondert zu vereinbarenden Konditionen.

10. Beendigung des Wasserbezuges

- (1) Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Wasserabnehmer mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich

gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die GWVA auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen.

Eine Kündigung des mit Bescheid erteilten Wasseranschluss-Auftrages ist nicht möglich.

- (2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist der GWVA unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der GWVA ein.
- (3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber der GWVA verpflichtet.

11. Rechte der GWVA

Die GWVA ist berechtigt Schäden an den eigenen Anlagen (z. B. Rückfluss von verändertem Wasser in die Versorgungsanlage der GWVA durch Nichteinbau eines geeigneten Rückflussverhinderers) bzw. an Dritten, die durch die Verletzung dieser Wasserleitungsordnung entstanden sind, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

12. Gebühren und Tarife

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Trebesing beschlossenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen, Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren, stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung dar.

13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift der GWVA bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die GWVA aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der GWVA gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.
- (4) Bei Vertragsverletzung wird der für die GWVA sachlich zuständige Gerichtsstand vereinbart. Davon ausgenommen sind nicht gewerbliche Wasserabnehmer. Es gilt ausschließlich materielles Österreichisches Recht.

14. Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Oktober 2007 beschlossen und tritt mit deren Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Oberlerchner